

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1648/90 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1990

zur Einstellung einer Ausschreibung betreffend die Lieferung von raffiniertem Rapsöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1750/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat mit der Verordnung (EWG) Nr.
1507/90⁽³⁾ eine Ausschreibung für die Lieferung von 200
Tonnen raffiniertem Rapsöl im Rahmen der Nahrungs-
mittelhilfe eröffnet.Da die in Anhang I genannten Lieferbedingungen einer
erneuten Prüfung unterzogen werden sollten, ist die
Ausschreibung für diesen Anhang einzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Für den Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1507/90 ist
die Ausschreibung eingestellt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 21. 6. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 2. 6. 1990, S. 37.